

Satzungsbeschluss

Erlass der Ergänzungssatzung – „Am Steinbruch“

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Gleiritsch hat am 23.07.2020 beschlossen, das Verfahren zum Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzuleiten. Die Planung umfasst den Bereich der Flurstücke 605/16 und 605/17 der Gemarkung Gleiritsch (s. u. dargestelltes Bild). Dieser beträgt ca. 0,6 ha.

Die Planfassung vom 28.01.2021 wurde durch das Landschaftsarchitekturbüro Lösch, Amberg, ausgearbeitet. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwände wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.01.2021 abgewogen. Die Planfassung wurde anschließend als Satzung beschlossen. Diese kann während den allgemeinen Parteiverkehrszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Gleiritsch geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Oberviechtach, 19.02.2021
Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach
Gemeinde Gleiritsch

Pretzl
Erster Bürgermeister



Verteiler:
Amtstafel Gleiritsch
Amtstafel Lampenricht
Amtstafel Bernhof
Amtstafel VG
Presse / iKISS / z. A.

angeschlagen am: 01.03.2021
abgenommen am: 01.04.2021

